

SMV-Satzung der

Augusta-Bender-Schule Mosbach

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 23. Februar 2016 und die SMV-Verordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an der Planung und Durchführung von Aktivitäten und Projekten im Rahmen von "Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage".

4. Kooperationen

Die SMV arbeitet mit anderen Schulen und deren SMV'en zusammen und wirkt in Bezirksarbeitsgemeinschaften mit.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher beruft die Klassenversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassenversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen sind es bis zu 2 Stunden.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden in der jeweils vorhergehenden Sitzung grob festgelegt und kurz zuvor allgemein bekannt gegeben. Es soll im Durchschnitt alle sechs bis acht Wochen eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.



3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

4. Schülersprecher und dessen Stellvertreter

4.1 Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder einem seiner Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

4.2 stellvertretende Schülersprecher

Der Schülerrat wählt zeitgleich mit dem Schülersprecher drei stellvertretende Schülersprecher. Diese sind jeweils ein Vertreter der Mittelstufe, ein Vertreter der Oberstufe und ein Vertreter der Ausbildungsberufe. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich für seinen/ihren Bereich zur Wahl stellen. Deren Amtszeit beträgt ebenfalls ein Schuljahr.

Die stellvertretenden Schülersprecher unterstützen und vertreten den Schülersprecher in all seinen Aufgaben und übernehmen die Aufgaben des Kassenwarts, des Schriftführers, sowie dessen Stellvertreters.

5. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet gemeinsam und unter Aufsicht der Verbindungslehrer die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft

schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe "V. Finanzierung und Kassenprüfung".

6. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

7. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse können mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst werden. Ausschüsse können zu unterschiedlichsten Aufgabenbereichen, wie z.B. Evaluationen, Projekte, Veranstaltungen gebildet werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Hat der Ausschuss das gesetzte Ziel erreicht löst er sich wieder auf. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

8. Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens drei Mal im Schuljahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt, der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, sowie die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch die Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher gewählt sein. Es werden drei Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

1.2 Die Stellvertreter

Die Stellvertretenden Schülersprecher werden von den Klassensprechern/Vertretern aus dem jeweiligen Bereich des Schülerrats gewählt.

2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher und die stellvertretenden Schülersprecher sind Kraft ihres Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt für jeden von diesen aus seiner Mitte jeweils einen direkten Stellvertreter.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann sowohl auf Initiative der Schülergruppe selbst oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe geschehen.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres einen der beiden Verbindungslehrer, deren Amtszeit jeweils zwei Schuljahre im Wechsel beträgt. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der Kandidat, welcher die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die SMV evaluiert sich fortlaufend selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Über die Ergebnisse der Evaluation, sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden die Schülerinnen und Schüler informiert.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehren über ein Konto beim Geldinstitut "Sparkasse Neckar-Odenwald" verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird jährlich durchgeführt, die Belege sind mindesten zwei Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmen diese aus ihrer Mitte, wobei mindestens einer der beiden Kassenprüfer volljährig sein muss. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- einen Antrag im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz,
- Sammlungen eines Jahresbeitrags von einem Euro pro Schuljahr bei den Schülerinnen und Schülern,
- Nicht -zweckgebundene Spenden,
- die Teilnahme an lokalen, regionalen und überregionalen Aktionen, Projekten und Wettbewerben.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 20.10.2016 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 20.10.2016 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50 Prozent des Schülerrats geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.